



Vorarlberg  
unser Land

# INFO DAY

Illwerke vkw – Land Vorarlberg – Innung der Elektro-,  
Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker

15.11.2024

Ing. Markus Läßler / Abt Vlc-Maschinenbau und Elektrotechnik

- Elektrotechnikverordnung (ETV) / Normung
- Elektrotechnikgesetz (ETG)
- OIB-Richtlinien 2023
  - Anforderungen an Ladestationen für Elektrofahrzeuge
  - Anforderungen an Photovoltaikanlagen
  - Änderungen Blitzschutz

- **Novellierung Elektrotechnikverordnung (ETV)**
  - Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) arbeitet schon länger an einer Novelle
  - noch keine Veröffentlichung in Sicht (derzeit in politischer Koordination)
  - Normenupdate (diese könnte beide Normenlisten betreffen - verbindlich und kundgemacht)
  - eventuell zusätzliche kleinen Änderungen

- Normenupdate
  - OVE EN IEC 60079-17:2024-11-01  
„Explosionsgefährdete Bereiche, Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen  
(Ersatz für ÖVE/ÖNORM EN 60079-17:2014-11-01)

- Elektrotechnikgesetz (ETG)
  - aktuell keine Novellierung geplant

- OIB-Richtlinien 2023
  - OIB-Richtlinien werden mit der Bautechnikverordnung (BTV, LGBl.Nr. 84/2012, idgF) für verbindlich erklärt
  - derzeit noch OIB-Richtlinien 2019 in der kundgemachten Bautechnikverordnung
  - aktuell noch keine Veröffentlichung einer neuen Bautechnikverordnung in Vorarlberg in Sicht, aber in Vorbereitung

- OIB-Richtlinien 2023
  - Richtlinien 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“:
    - Punkt 10 - zusätzliche Anforderungen an Ladestationen für Elektrofahrzeuge

- OIB-Richtlinien 2.2 (2023)
  - Punkt 10.2.3:
    - Ladeleistung von mehr als 22 kW nur möglich, sofern unter anderem in Abhängigkeit von der Ausgestaltung von Brandabschnitten (automatische Löscheinrichtung, oder Brandmeldeanlagen) **Notabschaltungen** von Elektroladestationen vorhanden sind

- OIB-Richtlinien 2.2 (2023)
  - Punkt 10.2.5:
    - Bei Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m<sup>2</sup> ist bei Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einer Leistung von jeweils mehr als 4 kW an leicht zugänglicher Stelle für die Einsatzkräfte eine geeignete Betätigungseinrichtung für die **Notausschaltung** der Ladestationen zu errichten.

- OIB-Richtlinien 2.2 (2023)
  - Definition Notabschaltung / Notausschaltung:
    - **Notabschaltung:**  
Eine Notabschaltung kann softwaremäßig (z.B. über eine Brandfallsteuerung der Brandmeldeanlage) erfolgen und führt zu einem Stopp des Ladevorganges einer Ladestationen

- OIB-Richtlinien 2.2 (2023)
  - Definition Notabschaltung / Notausschaltung:
    - **Notausschaltung:**  
Hier geht es um eine manuelle (geeignete Betätigungseinrichtung) Notausschaltung der Ladestation. Eine Notausschaltung bewirkt eine Netztrennung (Spannungsfreischaltung) am Einspeisepunkt.

- Erläuterungen zu OIB-Richtlinie 2.2 (2023)
  - Zu Punkt 10.2.3 und 10.2.5:
    - Bis zu einer Ladeleistung je Ladestation von höchstens 22 kW kann eine **Notausschaltung** im (Niederspannungs-) Hauptverteilterraum durch geeignete Trenneinrichtungen (z.B. Sicherungen) als ausreichend angesehen werden
    - Die Trenneinrichtungen sind grün zu markieren und mit „E-Ladestation“ zu beschriften, um den Einsatzkräften eine rasche Zuordnung zu ermöglichen

- Erläuterungen zu OIB-Richtlinien 2.2 (2023)
  - Zu Punkt 10.2.3 und 10.2.5:
    - Bei Ladestationen mit mehr als 22 kW Ladeleistung sind **Notausschaltungen** bei allen Garagenzugängen oder bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage beim Feuerwehrbedienfeld, ausgeführt als grüner Druckknopfmelder mit Beschriftung „E-Ladestation“, zu errichten

- Erläuterungen zu OIB-Richtlinien 2.2 (2023)
  - Zu Punkt 10.2.3 und 10.2.5:
    - Eine **Notausschaltung** muss auch im Brandfall möglich sein (z.B. automatische Abschaltung im Brandfall, Funktionserhalt der Steuerleitung von 90 Minuten, Spannungsfreiheit bei Unterbrechung)

- Sonstige Hinweise zu den OIB-Richtlinien (2023)
  - OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“ - neue Punkte zu Photovoltaikanlagen:
    - Photovoltaikanlagen an Fassaden:  
Punkt 3.5.14
    - Photovoltaikanlagen auf Dächern:  
Punkt 3.13 (z.B. Schutzabstände zu Dachausstiegen bzw. Lichtkuppeln usw.)

- Sonstige Hinweise zu den OIB-Richtlinien (2023)
  - OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ - Blitzschutz:
    - Punkt 6.1: Gebäude sind mit Blitzschutzsystemen auszustatten, wenn sie wegen ihrer Lage, Größe oder Bauweise durch Blitzschlag gefährdet sind, oder wenn der Verwendungszweck oder die kulturhistorische Bedeutung des Bauwerks dies erfordern.

- Sonstige Hinweise zu den OIB-Richtlinien (2023)
  - OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ - Blitzschutz:
    - Punkt 6.2: Von der Verpflichtung zur Errichtung eines Blitzschutzsystems ausgenommen sind Gebäude mit nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße sowie Gebäude, bei denen sich aufgrund einer Risikoanalyse ergibt, dass ein Blitzschutzsystem nicht erforderlich ist.

- Sonstige Hinweise zu den OIB-Richtlinien (2023)
  - OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ - Blitzschutz:
    - Punkt 6.3: Aufzählung von Gebäuden, welche jedenfalls mit einem Blitzschutzsystem auszustatten sind (Risikoanalyse nicht mehr möglich)  
z.B. Schul- und Kindergartengebäude, Verkaufsstätten (> 600 m<sup>2</sup>), Altersheime udgl, Krankenhäuser, Versammlungsstätten, Schutzhütten, Betriebsbauten (> 2.000 m<sup>2</sup>),...

# Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

Die Unterlagen erheben keinen Anspruch auf technische und rechtliche Richtigkeit bzw. Vollständigkeit.  
Der Autor übernimmt keine entsprechenden Schadensersatzforderungen.